3665/J XX.GP

der Abgeordneten Gredler, Kier, Partnerinnen und Partner an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betreffend Erhebungen von österreichischen Botschaften in Einbürgerungsverfahren In den letzten Jahren ist es offenbar Brauch geworden, anläßlich von Einbürgerungsverfahren "Erhebungen" über die Antragsteller an österreichischen Botschaften in den Herkunftsländern zu veranlassen. Den unterfertigten Abgeordneten liegt ein fragwürdiger Akt über solche "Erhebungen", die für die Betroffenen offenbar sehr kostspielig werden können, vor. Im Zuge des erwähnten Einbürgerungsverfahrens des Amtes der Wiener Landesregierung (MA 61/IV/ - M 613/94) aus dem Jahr 1994 wurde die Österreichische Botschaft in Islamabad mehrmals zu solchen Erhebungen aufgefordert. Im Zusammenhang mit diesen Erhebungen, deren Ergebnissen und deren Kosten richten die unterzeichneten Abgeordneten folgende ANFRAGE

an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten:

- 1. Am 18.10.1994 wurde der Antragsteller im zitierten Verfahren informiert, daß die Kosten für die Verifizierung von Dokumenten und "Ermittlungen" durch die Österreichische Botschaft in Islamabad "voraussichtlich öS 7.500,- betragen werden". Welche einzelnen Leistungen mußten dafür von der Botschaft bzw. Botschaftsangestellten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten selbst erbracht, welche von Dritten gegen Entgelt in Anspruch genommen werden?
- 2. Welche Personen oder Institutionen außerhalb der österreichischen Botschaft wurden für diese Ermittlungen beschäftigt bzw. in Anspruch genommen?
- 3. Die zitierten öS 7.500,- waren voraussichtliche Kosten. Wie hoch waren die tatsächlichen kosten?
- 4. Wie genau schlüsseln sich diese Kosten auf?
- 5. Hat die Verfahrenspartei dieses Verfahrens jemals die exakte Kostenaufstellung zugesandt bekommen bzw. Einsicht oder Kopien erhalten? Wenn ja, wann und durch welche Behörde? Wenn nein, warum nicht und wann wird dies ermöglicht? 6. Am 17.11.1997, also etwa drei Jahre nach den ersten Erhebungen, wurde der Verfahrenspartei neuerlich mitgeteilt, daß für weitere Erhebungen der Österreichischen Botschaft neuerlich öS 5.500,- zu bezahlen sind. Welche einzelnen Leistungen mußten dafür von der Botschaft bzw. Botschaftsangestellten

- im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten selbst erbracht, welche von Dritten gegen Entgelt in Anspruch genommen werden?
- 7. Welche Personen oder Intitutionen außerhalb der österreichischen Botschaft wurden für diese neuerlichen Ermittlungen beschäftigt bzw. in Anspruch genommen?
- 8. Die zitierten öS 5.500,- waren voraussichtliche Kosten. Wie hoch waren die tatsächlichen Kosten?
- 9. Wie genau schlüsseln sich diese Kosten auf?
- 10.In Anbetracht des in Pakistan landesüblichen Lohnniveaus ist die insgesamt eingehobene Summe von öS 13.000,- für Ermittlungen ein sehr hoher Geldbetrag. Wurden von diesem Betrag auch gesetzlich oder vertraglich nicht vorgeschriebene Gebühren, Abgaben oder Zuwendungen an Beamtinnen oder Beamte oder öffentliche Stellen bezahlt? Wenn ja, warum und für welche Dienstleistungen?
- 11. Sind alle Leistungen von Ämtern und öffentlichen Stellen, die für diese Zuwendungen erbracht wurden, in Bangladesch gesetzlich gedeckt?
- 12. Aus welchem Grund mußten überhaupt solch aufwendige Erhebungen veranlaßt werden und welches Resultat haben sie erbracht?
- 13. Wie hoch war im Jahr 1996 die Gesamtsumme der als Barauslagen gem. § 76 Abs. 1 AVG eingehobenen Beträge, die von der Österreichischen Botschaft in Islamabad für Ermittlungen in Einbürgerungs- und in Aufenthaltsverfahren ausgegeben wurde?
- 14. Wie hoch war im Jahr 1996 die entsprechende Gesamtsumme der Beträge, die für Ermittlungen in Einbürgerungs und Aufenthaltsverfahren an allen österreichischen Botschaften eingehoben wurde?
- 15.Können Sie sich persönlich dafür verbürgen, daß alle Leistungen dritter Personen oder Institutionen, die von der Österreichischen Botschaft in Pakistan für dieses Geld in Anspruch genommen wurden und werden, nach der Rechtsordnung des Gastlandes Pakistan gesetzlich gedeckt sind?